



Eidgenössisch-Demokratische Union
Union Démocratique Fédérale
Unione Democratica Federale

EDU Kanton St. Gallen
Präsidentin Lisa Leisi
Michelastrasse 29
9615 Dietfurt
lisa.leisi@edu-schweiz.ch

Dietfurt, 1. Februar 2022

Bildungsdepartement
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

XXV., XXVI. und XXVII. Nachträge Volksschulgesetz (Betreuungsangebote in der **Volksschule, bezahlte Stillzeit und Amtsdauer Rekursstellen Volksschule**):

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Kölliker
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als EDU Kanton St. Gallen an dieser Vernehmlassung teil. Wir bedanken uns freundlich für diese Möglichkeit.

XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Betreuungsangebote für Kinder in der Volksschule)

Grundsätzliches

Es war voraussehbar, dass die Betreuungsangebote mit der Zeit ausgebaut werden würden. Immerhin sollen die kantonalen und kommunalen finanziellen Belastungen nicht höher werden - vorerst. Gleichzeitig ist zu befürchten, dass weiter durch steuerliche Anreize und vermehrte direkte finanzielle Entlastungen bei Nutzung von Krippen im Vorschulalter beide Elternteile vermehrt dazu gebracht werden sollen, ausser Haus zu arbeiten und die Kinder fremdbetreuen zu lassen. Der Staat sollte sich jedoch neutral verhalten und nicht gewisse Familienmodelle – etwa über die Steuern – bevorteilen. Wie sich die Eltern organisieren bei der Arbeit und Kinderbetreuung, sollte ihnen bei guten Rahmenbedingungen ohne Druck, Benachteiligung oder Stigmatisierung frei überlassen werden.

Für die EDU bleibt die elterliche Betreuung, abgesehen von Einzelfällen, auch im Volksschulalter die anzustrebende Betreuung. Eltern kennen ihre Kinder am besten und können ihnen unersetzlich Liebe, Geborgenheit und Verlässlichkeit bieten. Trotzdem haben wir Verständnis für Eltern, die sich anders entscheiden und/oder auf Fremdbetreuung angewiesen sind.

2.3.4 Freiwilligkeit

Die EDU begrüsst es, dass die grundsätzliche Freiwilligkeit für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten erhalten bleibt. Insbesondere soll keine Grundlage für Tagesschulen gelegt werden, wie auch in der Vernehmlassungsvorlage festgehalten wird. Eine Aufgabenhilfe erscheint hingegen sinnvoll, damit die Kinder nicht spät abends daheim noch die Hausaufgaben bewältigen müssen.

2.2.5 Monitoringbericht Kinderbetreuung

Entscheidend ist für die EDU nicht, ob schulergänzende Angebote im Vergleich zu anderen Kantonen unterdurchschnittlich sind. Wichtig ist, dass das Angebot den Bedarf deckt. Für uns ist es sogar positiv, wenn noch überdurchschnittlich viele Eltern ihre Kinder selber betreuen können und wollen.

2.2.6 Grundlagenbericht Familienpolitik

Die EDU hofft, dass die Erarbeitung des Grundlagenberichts auch im Fokus hat, dass familienfreundliche Bedingungen beinhalten, dass Familien – wenn möglich - so unterstützt werden, dass sie sich auch für die Eigenbetreuung ihrer Kinder entscheiden können. Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird leider meist nur so verstanden, dass die Berufstätigkeit beider Elternteile durch entsprechende Fremdbetreuung ermöglicht wird. Dabei könnte man dies auch so sehen, dass sich die Eltern die Arbeit so aufteilen können, wie es für sie passt und ihnen ermöglicht, die Kinder selber zu betreuen. Etwa durch günstigen Wohnraum und flexiblere Arbeitszeiten, aber auch, indem nur ein Elternteil ausser Haus einer Arbeit nachgeht.

2.3.1 Angebotspflicht des Schulträgers

Die EDU befürwortet die Pflicht zu einem Angebot bis und mit Primarschule.

2.3.4 Freiwilligkeit

Diese Ausführungen sind ganz in unserem Sinn.

2.3.5 Elternbeiträge

Uns ist wichtig, dass die Eltern zumutbare Beiträge bezahlen und damit an den Kosten angemessen beteiligt werden.

3 XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Bezahlte Stillzeit)

3.2 Umsetzung

Wie stellt man sich die praktische Umsetzung des Stillens vor, wenn der Unterricht nicht unterbrochen werden darf? Ein ungestörter Unterricht ist sicher im Interesse der Schüler, aber ob die Stillzeiten immer so angepasst werden können, dass sie die Unterrichtszeit nicht tangieren, ist nicht sicher. Kinder sind nicht programmierbar. Manchmal klappt es vorher nicht wie gewünscht mit dem Trinken und der Menge und schon wird früher als erhofft eine Stillzeit erforderlich. Das Timing dürfte ein Stressfaktor für die Mutter sein, was dem gewünschten Rhythmus und in der Folge

auch dem Unterricht abträglich ist. Eine längere Auszeit der Mutter dürfte deshalb grundsätzlich der Mutter, dem Kind und der Schule zugutekommen.

XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (Amtsdauer der Rekursstellen Volksschule)

Dieser Nachtrag dürfte Sinn machen und wird von der EDU begrüsst.

Damit dankt die EDU für die Kenntnisnahme unserer Überlegungen zu den Nachträgen und wünscht den Beteiligten und Verantwortlichen eine gelingende Umsetzung zum Wohl der Kinder, Eltern und Lehrer.

Mit hochachtungsvollen Grüssen

Lisa Leisi, Präsidentin EDU Kanton St. Gallen

